

Stellungnahme zu dem Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit zu dem Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 1. Dezember 2016

I. Einführung

Der Deutsche Säge- und Holzindustrie Bundesverband e. V. (DeSH) ist die Interessenvertretung der Säge- und Holzindustrie auf Bundes- und Landesebene und in den europäischen und internationalen Organisationen. Der Verband hat die Aufgabe, seine Mitglieder in wirtschafts- und branchenpolitischen sowie in fachlichen Fragen national und international zu vertreten und in ihren wirtschaftlichen Zielen zu unterstützen.

II. Grundsätzliches

Der Wald ist in seiner Biodiversität und Multifunktionalität ein einmaliges Ökosystem. Die gesellschaftliche Verantwortung, diese biologische Vielfalt im Rahmen einer nachhaltigen, multifunktionalen Waldbewirtschaftung zu erhalten, wird von den Wirtschaftsverbänden uneingeschränkt anerkannt und unterstützt. Neben seinem entscheidenden Beitrag zum Klimaschutz sowie den flexiblen Nutzungsfunktionen bildet der Wald gleichzeitig die Grundlage für einen der wichtigsten regenerativen Rohstoffe des Landes – das Holz.

Eine langfristig angelegte, nachhaltige Waldbewirtschaftung ist daher nicht nur für das Klima und die biologische Vielfalt, sondern auch für die Sicherung der Rohholzversorgung der heimischen Betriebe unerlässlich. Mit bundesweit 1,3 Mio. Beschäftigten in rund 185 000 Betrieben und einem jährlichen Gesamtumsatz von 180 Mrd. Euro zählt das Cluster Forst und Holz zu den führenden Industriezweigen in Deutschland.¹

Beim Umgang mit diesem einzigartigen Ökosystem sollten aus unserer Sicht alle Interessengruppen entsprechend Gehör finden. Eine Verknappung land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen zum Schutz der Natur hat beispielsweise massive Auswirkungen auf Rohholzversorgung der Unternehmen des Clusters Forst und Holz. Eine ausgewogene Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Biodiversität kann daher nur im Dialog mit Grundstückseigentümern, Bewirtschaftern und Nutzern umgesetzt und durch entsprechende Regelungen rechtlich flankiert werden. Der vorliegende Referentenentwurf wird diesem Ziel aus unserer Sicht jedoch nicht gerecht.

¹ Vgl. „Clusterstatistik Forst und Holz; Thünen Working Paper 48 von Georg Becher, Thünen -Institut für Internationale Waldwirtschaft und Forst.konomie, Hamburg, 2015

Neben der massiven Verknappung der verfügbaren Nutzungsflächen und der damit verbundenen Gefährdung der Arbeitsplätze in der Säge- und Holzindustrie, beinhaltet der vorliegende Gesetzentwurf durch die Etablierung einer Frist zu Erreichung des länderübergreifenden Biotopverbundes einen Druck zur Ausweisung von Schutzgebieten, der oftmals fachlich nicht gerechtfertigt ist.

Daher sind aus Sicht des DeSH, entgegen der Begründung im Gesetzentwurf, erhebliche ökonomische und finanzielle Auswirkungen auf die Wirtschaft zu erwarten

Im Hinblick auf einen verhältnismäßigen Ausgleich zwischen den verschiedenen Stakeholdergruppen erachten wir folgende Änderungen des Referentenentwurfes daher für dringend geboten:

III. Anmerkungen im Einzelnen

§ 21 Abs. 2 BNatSchG „Biotopverbund“

In dem vorliegenden Referentenentwurf wird in § 21 Abs. 2 eine verbindliche Frist bis zum 31.12. 2025 normiert, bis zu der der länderübergreifende Biotopverbund eingerichtet werden soll. Die Pflicht zur Sicherung des länderübergreifenden Biotopverbunds in Höhe von 10 Prozent der Fläche jedes Bundeslandes wurde mit der Novelle von 2002 in das Bundesnaturschutzgesetz aufgenommen.

Laut dem Referentenentwurf besteht das Ziel des länderübergreifenden Biotopverbundes in der *„Förderung der biologischen Vielfalt und infolgedessen dem effektiven Schutz der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.“*

Der DeSH möchte an dieser Stelle noch einmal betonen, dass die pauschale Etablierung von nutzungsfreien Gebieten nicht automatisch zu einer höheren Biodiversität führt. Vielmehr zeigen aktuelle Studien, dass die Artenvielfalt in nachhaltig bewirtschafteten Wäldern deutlich höher ist.² Auch die Bundeswaldinventuren und Waldzustandsberichte bescheinigen dem deutschen Wald einen hervorragenden Zustand.³

Darüber hinaus liegt die Gesamtfläche der geschützten Flächen in den einzelnen Ländern (Nationalparke, Natura 2000 Gebiete etc.) bereits derzeit häufig deutlich über 10 Prozent. Die im Gesetzesentwurf angeführte Begründung, dass gemäß Studien des Bundesamtes für Naturschutz nur 6 % der Bundesfläche für den Biotopverbund geeignet und darüber hinaus nur 3,3 % rechtlich gesichert seien, lässt daher Unklarheit hinsichtlich der Anrechnung der einzelnen Flächen entstehen.

² Vgl. „Spannungsfeld Forstwirtschaft und Naturschutz: Konflikte um eine nachhaltige Entwicklung der Biodiversität“ von Ernst-Detlef Schulze und Christian Ammer (Biologie Unserer Zeit, 5/2015 (45)).

³ Vgl. „Der Wald in Deutschland, Ausgewählte Ergebnisse der dritten Bundeswaldinventur von dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, 2014

Die Festsetzung eines verbindlichen Datums für die Ausweisung des länderübergreifenden Biotopverbundes birgt aus Sicht des DeSH die nicht unerhebliche Gefahr einer vorschnellen Ausweisung von Gebieten, ohne eine ausreichende fachliche, planerische und eigentumsrechtliche Analyse.

Aufgrund der dadurch zu erwartenden Konflikte zwischen den verschiedenen Stakeholdergruppen und der derzeit noch nicht abgeschlossenen Erfassung, Planung und Analyse der Auswirkungen auf diese verschiedenen Anspruchsgruppen, empfiehlt der DeSH daher die Ausweisung eines länderübergreifenden Biotopverbundes nicht an ein konkretes Datum zu knüpfen.

Aus unserer Sicht sollte vielmehr die naturschutzfachliche Dimension im Vordergrund stehen, die aufgrund der Länge der Prozesse und der Gegebenheiten vor Ort schwer mit einer Fristsetzung in Einklang zu bringen ist. Mit der Abkehr von einer Fristsetzung würde nicht nur eine eingehende Analyse bereits bestehender und künftiger „geeigneter“ Gebiete für den Biotopverbund ermöglicht, sondern auch die gebotene Zeit für einen Ausgleich der verschiedenen Anspruchsgruppen geschaffen.

IV. Handlungsempfehlungen:

Mit Blick auf das Ziel eines verhältnismäßigen Ausgleiches zwischen der Erhöhung der Biodiversität durch eine flächenübergreifende, nachhaltige Waldwirtschaft sowie der Sicherung der Rohholzversorgung der heimischen Säge- und Holzindustrie empfiehlt der DeSH:

- auf die Etablierung eines verbindlichen Stichtages zur Ausweisung eines länderübergreifenden Biotopverbundes zu verzichten.
- einem angemessenen Ausgleich der verschiedenen Stakeholdergruppen genügend Zeit einzuräumen.

Stand: 16. Dezember 2016

Kontakt

Deutsche Säge – und Holzindustrie Bundesverband e. V. (DeSH)
Lars Schmidt, Julia Möbus
Dorotheenstraße 54
10117 Berlin
Tel.: 030- 22 32 04 90
Fax.: 030- 22 32 04 8
www.saageindustrie.de